

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 05.12.19

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: EM 2024 – Steuererleichterungen für die Union of European Football Associations (UEFA)**

*Wie durch vergangene Anfragen ersichtlich wurde, sind die gegebenen Garantien gegenüber der UEFA im Zuge der EM-Bewerbung 2024 ausgesprochen umfangreich und extrem einseitig.*

*In den Bundesdrucksachen BT.-Drs. 18/13672 und BT.-Drs. 19/2323 erklärte die Bundesregierung, dass die obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen eine Entscheidung nach § 50 Absatz 4 EStG trafen. Nur auf Grundlage dieser Entscheidung würden entsprechende Garantien durch den Bundesminister der Finanzen gegeben.*

*In den Rahmen gegebener Garantien fallen beispielsweise Garantien für die Rückerstattung jeder Art angefallener Mehrwertsteuer und weiterer indirekter Steuern sowie Steuerbefreiungen von jeder Art direkter Steuern wie der Einkommens- und der Kapitalertragssteuer.*

*Die Ausrichtung der EM 2024 in Hamburg zieht also Millionenkosten für die Stadt mit sich, während es an nachhaltiger Entwicklung der Sportinfrastruktur in Hamburg fehlt. Die Stadt und die Bürgerinnen und Bürger sind so nur zweitrangig hinter Interessen der UEFA und großer Sponsoren platziert.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

- 1. Welche Garantien für die UEFA wurden vom Senat auf Grundlage von § 50 Absatz 4 EStG beschlossen und mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt?*
- 2. Auf welche Höhe werden sich schätzungsweise die Steuermindereinnahmen aufgrund der im Rahmen der UEFA-Garantien erlassenen direkten Steuern wie Einkommens-, Kapitalertrags- und Körperschaftssteuer während der EURO 2024 in Hamburg belaufen?*
- 3. Auf welche Höhe werden sich schätzungsweise die Steuermindereinnahmen aufgrund der im Rahmen der UEFA-Garantien erlassenen Garantien für die Rückerstattung angefallener Mehrwertsteuer und anderer indirekter Steuern während der EURO 2024 in Hamburg belaufen?*

Der Senat ist im Hinblick auf das Steuergeheimnis nach § 30 Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung (AO) daran gehindert, Auskünfte zu einem Einzelfall zu erteilen.

- 4. In wie vielen Fällen hat der Senat in den letzten 13 Jahren seine Zustimmung zu einem Erlass der Einkommenssteuer nach § 50 Absatz 4 EStG erteilt?*

Mit dem Jahreswechsel 2007/2008 wurde § 50 Absatz 4 EStG eingeführt, zuvor wurden Anträge auf § 50 Absatz 7 EStG gestützt. Diese Anträge wurden in die nachfolgende Auswertung miteinbezogen.

Insgesamt wurde seitens der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) in elf von 20 Fällen einem Erlass der Einkommensteuer nach § 50 Absatz 4 (Absatz 7) EStG zugestimmt.

5. *In wie vielen Fällen hat der Senat in den letzten 13 Jahren seine Zustimmung zu einer Festsetzung eines Pauschalbetrags nach § 50 Absatz 4 EStG erteilt?*

In den vergangenen 13 Jahren wurde ein Antrag auf pauschale Besteuerung der Vergütungen nach § 50 Absatz 4 EStG gestellt. Dieser wurde laut den hier geführten Akten nicht weiterverfolgt. Eine Zustimmung wurde somit seitens der FHH nicht erteilt.

6. *Gab es Bemühungen seitens des Senats, die von der UEFA geforderten Garantien nicht zu bewilligen?*
  - a. *Wenn es Bemühungen dieser Art gab, waren sie erfolgreich? Bitte begründen.*
  - b. *Wenn es keine Bemühungen dieser Art gab, waren sie erfolgreich? Bitte begründen.*

Der Senat ist im Hinblick auf das Steuergeheimnis nach § 30 Absatz 1 und 2 der AO daran gehindert, Auskünfte zu einem Einzelfall zu erteilen.